

Anlage zur Vorlage 120/2020

Richtlinie für die Gewährung von Starter-Kits für Gastronomiebetriebe, die von der Corona-Pandemie betroffen sind

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Corona-Pandemie hat eine weltweite Wirtschaftskrise ausgelöst, die auch die lokale Gastronomie hart trifft. Gerade in diesem Bereich droht eine Pleitewelle. Der Tourismusstandort Hameln ist jedoch auf eine funktionierende, vielfältige Gastronomie angewiesen.

Mit Starter-Kits will die Stadt Betriebe, die unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zum Zeitpunkt der Wiedereröffnung unterstützen. Damit sollen betroffene Betriebe bei der Wiederaufnahme ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und vor einer Insolvenz bewahrt werden.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für in der Stadt Hameln ansässige Gastronomiebetriebe, die infolge der Corona-Pandemie einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Dieser Fall liegt insbesondere dann vor, wenn laufende Sachkosten oder zwingend erforderliche Personalkosten aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatz- und Gewinneinbußen nicht bedient werden können und/oder die Kreditfähigkeit eine Eigenkapitalzufuhr voraussetzt.
- (2) Ziel ist es, möglichst vielen bislang gesunden Gastronomiebetrieben mit attraktiven Arbeitsplätzen eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, um die Attraktivität der Stadt Hameln als Tourismusstandort und lebenswertes urbanes Zentrum zu bewahren.
- (3) Die Leistung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung -. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Leistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedsstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Leistung auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung

Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, März 2020) erfolgen. Sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind Gastronomiebetriebe
 - a. mit bis zu 20 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente, Stand 01.03.2020), die ihren Betrieb sowie ihre Hauptniederlassung in der Stadt Hameln haben und
 - b. die durch die Corona-Pandemie ab dem 13.03.2020 nachweislich eine Beeinträchtigung ihres bisherigen Geschäftes zu verzeichnen haben und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind und
 - c. die Anträge für die aktuell verfügbaren Soforthilfen auf Landes- und Bundesebene sowie bei der Stadt Hameln („Richtlinie über die Gewährung von Leistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige“) im Rahmen der Corona-Pandemie gestellt haben.
- (2) Der aufgrund der Corona-Pandemie entstandene wirtschaftliche Schaden mit existenzbedrohenden Folgen ist durch eidesstattliche Versicherung auf dem Antragsformular zu bestätigen. Die Stadt Hameln behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und den diesen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnissen vor.
- (3) Bei dem geltend gemachten wirtschaftlichen Schaden muss es sich um rechtlich nicht abwendbare Ausgaben/Kosten handeln, die nicht durch Fördergelder Dritter gedeckt sind. Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.
- (4) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.
- (5) Von der Leistung ausgeschlossen sind Betriebe, über deren Vermögen bis zum 01.03.2020 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ausgeschlossen sind auch Betriebe, die die in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ festgelegten Höchstbeträge für Kleinbeihilfen überschreiten. Die Leistung ist außerdem für diejenigen Betriebe ausgeschlossen, die Zahlungen aus einer „Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr“ beantragt bzw. erhalten haben.
- (6) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln folgender Richtlinien der Stadt Hameln ist nicht möglich (Verbot der Doppelförderung):
 - Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und zur Existenzsicherung für Hamelner Kultureinrichtungen, kulturtreibender Vereine und Kulturschaffender während der COVID-19-Pandemie
 - Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Vereinssports und zur Existenzsicherung von Sportvereinen während der Covid-19-Pandemie
 - Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und zur Existenzsicherung sozialer Vereine, Verbände und Einrichtungen während der Covid-19-Pandemie“

- Richtlinie für die Gewährung von Starter-Kits für Gastronomiebetriebe, die von der Corona-Pandemie betroffen sind

§ 3 Definitionen

- (1) Ortsansässig ist ein Betrieb dann, wenn sein Sitz sowie seine Hauptniederlassung im Stadtgebiet der Stadt Hameln liegen.
- (2) Bei der Berechnung der Arbeitnehmer/-innen unter § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 b sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher verbundener Unternehmen sowie Franchisenehmer bzw. -gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen zu berücksichtigen. Gerechnet wird in Vollzeitäquivalenten, Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei wird folgendes Umrechnungsmodell angewendet:
 Arbeitnehmer/-innen bis < 15 Wochenstunden = Faktor 0,3;
 Arbeitnehmer/-innen von 15 bis < 20 Wochenstunden = Faktor 0,5;
 Arbeitnehmer/-innen von 20 bis < 30 Wochenstunden = Faktor 0,75,
 Arbeitnehmer/-innen von 30 bis 40 Wochenstunden = Faktor 1.
 Als Arbeitnehmer/-innen gelten:
 1. Lohn- und Gehaltsempfänger,
 2. mitarbeitende Eigentümer oder Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit dort ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Betrieb ziehen,
 3. 450-Euro-Kräfte (Äquivalent 0,3),
 4. Auszubildende (Äquivalent 1,0).
 Die Anzahl der Vollzeitäquivalente ist auf volle Stellen zu runden (kaufmännisches Runden).
- (3) Ein wirtschaftlicher Schaden liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. trotz vorrangig gewährter Soforthilfen des Bundes und des Landes sowie der Stadt Hameln im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Wiederaufnahme/Weiterführung der Geschäftstätigkeit weitere Zuschüsse erforderlich sind und
 - b. der entstandene Schaden ebenso wie die dadurch verursachte Existenzbedrohung anhand von entsprechenden Unterlagen (einzureichen als Anlage zum Antragsformular) glaubhaft gemacht werden.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie.
- (2) Die Höhe des Zuschusses ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten, gerechnet auf vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, siehe § 3 Abs. 2:
 bis zu 1 Mitarbeiter: 2.000 Euro
 bis zu 3 Mitarbeiter: 3.000 Euro
 bis zu 5 Mitarbeiter: 5.000 Euro
 bis zu 10 Mitarbeiter: 10.000 Euro
 bis zu 20 Mitarbeiter: 20.000 Euro
- (3) Der nach § 5 Abs. 4 zu bildende Beirat fasst seine Beschlüsse einstimmig; er kann in begründeten Einzelfällen eine höhere Förderung beschließen.

§ 5 Bewertungskriterien und -verfahren

- (1) Die Bewertung der eingehenden Anträge orientiert sich an folgenden Kriterien:
 - a. Bedeutung des Betriebes für die Attraktivität der Stadt Hameln und/oder das Zusammenleben in ihren Stadtteilen (20 Punkte),

- b. Anzahl der durch die Förderung zu sichernden, in der Stadt Hameln lokalisierten festen und sozialversicherungspflichtigen (ohne 450-Euro-Kräfte) Beschäftigungsverhältnisse (20 Punkte),
- c. die Wahrscheinlichkeit, dass eine gewährte Förderung langfristig über Gewerbesteuerzahlungen desselben Betriebes refinanziert werden kann (10 Punkte),
- (2) Die Bewertung erfolgt im Rahmen der unter Abs. 1 genannten Kriterien nach einem einheitlichen Punktbewertungsverfahren.
- (3) Sofern ein Betrieb nicht mindestens 30 Punkte der möglichen Gesamtpunktzahl von 50 Punkten erreicht, wird eine Förderung ausgeschlossen.
- (4) Die Bewertung eingehender Anträge wird durch das Referat Strategische Grundsatzfragen, Wirtschaftsförderung und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hameln vorgenommen. Das Ergebnis wird zusammen mit einer kurzen Stellungnahme und Beschlussempfehlung an den Beirat „Starter-Kits für Gastronomiebetriebe“ übergeben. Der Beirat trifft die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:
- der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen, Personal und Wirtschaft,
 - der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Hamelner Marketing und Tourismus GmbH,
 - der Geschäftsführer der Hamelner Marketing- und Tourismus GmbH für den Bereich Stadtmarketing,
 - der Leiter der Abteilung Finanzen (stellv. Vorsitz) und
 - der Leiter des Referats Strategische Grundsatzfragen, Wirtschaftsförderung und Öffentlichkeitsarbeit (Vorsitz).
- (5) Der temporär eingerichtete Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des NKomVG. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft, sodass der Beirat zu diesem Zeitpunkt aufgelöst wird. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Stadt Hameln.
- (2) Anträge können ab Montag, 1. Juni 2020, 0 Uhr, gestellt werden.
- (3) Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Stadt Hameln heruntergeladen werden. Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und mit den erforderlichen, im Antragsvordruck genannten Anlagen per E-Mail an soforthilfe@hameln.de zu übersenden. Alternativ kann der Antrag per Post an die Stadt Hameln, Stichwort „Starter-Kits für Gastronomiebetriebe“, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, geschickt werden.
- (4) Eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse versandt, die als Absender des Antragsformulars angezeigt wird.
- (5) Der bewilligte Zuschuss wird von der Stadt Hameln unmittelbar auf das Konto der Zuschussempfängerin/des Zuschussempfängers überwiesen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Auf Anforderung der Stadt Hameln ist die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen.

(2) Der Zuschuss wird als Kleinbeihilfe auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt. Grundlage hierfür sind die Ziffern 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863, final am 19. März 2020 ergangen. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regel gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000,00 Euro nicht übersteigen.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

(1) Neben der Stadt Hameln hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre (ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung) aufbewahrt werden.

(2) Die Stadt Hameln gewährt finanzielle Unterstützung für Antragsberechtigte, die aufgrund der Corona-Pandemie einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Die Stadt Hameln bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

(3) Für den Fall von Falschangaben einer Zuschussempfängerin/eines Zuschussempfängers behält sich die Stadt Hameln eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

(4) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, die Leistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen der Stadt Hameln erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6, Abs. 1, S.1, Pkt. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Ein Datenaustausch mit der NBank ist ausdrücklich vorgesehen. Die Verarbeitung der Daten endet mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 10 In-/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.06.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Hameln, 27.05.2020

Claudio Griese
Oberbürgermeister